



IN DIESER AUSGABE

1. Die steuerlichen Neuerungen, welche vom Gesetzesdekret Nr. 50/2017 eingeführt wurden und nun in Gesetz umgewandelt wurden

1

Die steuerlichen Neuerungen, welche vom Gesetzesdekret Nr. 50/2017 eingeführt wurden und nun in Gesetz umgewandelt wurden

Für MwSt.-Subjekte

In unserem vorherigen Rundschreiben Nr. 8/2017 haben wir über die wichtigsten Neuerungen, welche durch das Gesetzesdekret Nr. 50/2017 eingeführt wurden und welche noch in Gesetz umgewandelt werden mussten, berichtet. Am 24. Juni 2017 ist das Umwandlungsgesetz Nr. 96/2017 in Kraft getreten und somit sind die steuerlichen Maßnahmen definitiv rechtskräftig geworden. Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen - welche in der Umwandlungsphase teilweise und in Bezug auf die im ursprünglichen Dekret vorgesehene Fassung Änderungen erfahren haben - sind folgende:

Die Anwendung des Systems des "Split-Payment-Verfahrens" für Freiberufler, sowie die Ausweitung der zur Anwendung verpflichteten Subjekte

Wir erinnern daran, dass für Freiberufler (für welche der Quellensteuereinbehalt Anwendung findet) das System des „Split-Payment-Verfahren“ bisher nicht vorgesehen war. Ab dem 1. Juli 2017 wird hingegen die Anwendung des „Split-Payment-Verfahrens“ auch für diese Kategorie von Steuersubjekten verpflichtend, wobei dies in Bezug auf Rechnungen gilt, welche an die Öffentliche Verwaltung ausgestellt werden. Somit unterliegen ab dem vorher genannten Datum die Rechnungen der Freiberufler dem Quellensteuereinbehalt (allgemein in

Höhe von 20%) und zusätzlich wird ihnen auch der Betrag der MwSt. nicht ausbezahlt (in Höhe von 22%). Zudem wurde die Ausweitung der zur Anwendung des „Split-Payment-Verfahrens“ verpflichteten Subjekte verfügt. Im Allgemeinen muss das vorher genannte Verfahren gegenüber von öffentlichen Verwaltungen angewandt werden, gegenüber welchen auch die elektronische Fakturierung vorgenommen werden muss; nun muss das Verfahren zudem auch in Bezug auf Rechnungen, die an Gesellschaften/Körperschaften ausgestellt werden, welche von der öffentlichen Hand, sprich vom Staat, von der Provinz, von der Region und von Gemeinden beherrscht werden, angewandt werden. Genaugenommen muss das „Split-Payment-Verfahren“ ab dem 1. Juli 2017 gegenüber folgenden Subjekten angewandt werden:

- Dem Staat;
- Den staatlichen Organen, insofern diese Rechtspersönlichkeit aufweisen;
- Den öffentlichen Lokalkörperschaften;
- Den Konsortien zwischen öffentlichen Körperschaften im Sinne des Art. 31, Leg. Dekret Nr. 267/2000;
- Den Handelskammern;
- Den Universitäten;
- Den lokalen Sanitätseinheiten;
- Den Krankenhäusern;
- Den öffentlichen Pflegeanstalten, welche vorwiegend eine wissenschaftliche Ausrichtung haben;
- Den öffentlichen Für - und Vorsorgeeinrichtungen;
- Den direkt im Sinne des Art. 2359, erster Absatz, Nummer 1 und 2 des ZGB von Präsidium des Ministerrates kontrollierten Gesellschaften;
- Den im Sinne des Art. 2359, erster Absatz, Nummer 1 des ZGB von den Regionen, Provinzen, Städten, Gemeinden und Zusammenschlüssen von Gemeinden kontrollierten Gesellschaften;
- Den im Sinne des Art. 2359, erster Absatz, Nummer 1 des ZGB direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften laut den zwei vorher genannten Punkten;
- Den börsennotierten Gesellschaften welche dem FTSE MIB-Index unterliegen.

Um den zur Anwendung des „Split-Payment-Verfahrens“ verpflichteten Subjekten Sicherheit bezüglich der Anwendungsverpflichtung zu gewährleisten, wurde die Verpflichtung zu Lasten des Rechnungsempfängers eingeführt, dem Rechnungssteller auf Anfrage mitzuteilen, ob er in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt oder nicht und diese Information auch ausreichend kund zu tun (allgemein mittels Veröffentlichung in Internet auf der eigenen Homepage).

In Fällen, wo angekaufte Güter/Leistungen von der öffentlichen Körperschaft teilweise im gewerblichen Bereich und teilweise im institutionellen Bereich Verwendung finden, muss die öffentliche Körperschaft an den Lieferant die Information liefern, welcher Teil dem gewerblichen Bereich zuzurechnen ist, wobei auf diesen das „Reverse-Charge-Verfahren“

Anwendung findet (z.B. ist dies im Baubereich wichtig), und womit dann klar ist, dass auf den restlichen Teil das „Split- Payment- Verfahren“ angewandt werden muss.

Durch die Anwendung des „Split-Payment-Verfahrens“ wird es bei den Lieferanten von öffentlichen Körperschaften häufig zur Anhäufung von MwSt. – Guthaben kommen, weshalb verfügt wurde, dass die diesbezüglichen Rückerstattungsanträge ab dem 1. Jänner 2018 über das Steuerkonto (laut Art. 78 des Gesetzes Nr. 413/91) mittels einer vereinfachten Prozedur vorgenommen werden können.

Das Wirtschaftsministerium hat auf seiner eigenen Webseite, eine nach Kategorien unterteilte Auflistung der Subjekte veröffentlicht, gegenüber welchen im Sinne des Art. 17-ter des DPR 633/72 das „Split-Payment-Verfahren“ Anwendung findet; diese Auflistung ist in Internet unter der folgenden Adresse einsehbar: <http://www.finanze.it/opencms/it/fiscalita-nazionale/Manovra-di-Bilancio-2017/Scissione-dei-Pagamenti-d.l.-n.-50-2017/> (wobei aber nach neuesten Erkenntnissen diese Auflistung fehlerhaft ist).

Wir erinnern nochmals daran, dass jene Operationen, welche dem „Reverse-Charge-System“ unterliegen, wie zum Beispiel die Operationen laut Art. 17, fünfter und sechster Absatz und auch laut Art. 74, siebter und achter Absatz vom DPR 633/72 (Unterwerkverträge im Baubereich, Übertragung von Gebäuden, wobei der Verkäufer für die Anwendung der MwSt. optiert, Reinigungsleistungen an Gebäuden, Abbruch von Gebäuden, Installation von Anlagen in Gebäuden und Leistungen in Bezug auf die Fertigstellung von Gebäuden, Verkauf von Gold, von Schrott, usw.) von der Anwendung des „Split-Payment-Verfahrens“ ausgeschlossen sind.

Die Anwendung der MwSt. in Bezug auf den Transport von Fahrzeugen der Fahrgäste

Der Transport von Fahrzeugen der Fahrgäste stellt - im Sinne des Art. 12, DPR Nr. 633/72 - in Bezug auf die Hauptleistung, welche im Transport der Fahrgäste besteht, eine Nebenleistung dar und unterliegt laut MwSt.-Gesetz somit der selben Behandlung wie die Hauptleistung. Ein konkretes Beispiel hierfür könnte der Transport von Fahrzeugen (Fahrrädern, Motorrädern, usw.) durch Aufstiegsanlagen für die eigenen Fahrgäste sein, wo in diesem Falle ebenfalls der verminderte MwSt.-Satz von 10% Anwendung findet.

Die Ausweitung der solidarischen Haftung in Bezug auf die Einzahlung der MwSt. auf den Bereich der Treibstoffe für den Güterverkehr

Die solidarische Haftung in Bezug auf die Einzahlung der MwSt.-im Sinne des Art. 60-bis, DPR Nr. 633/72 - wurde auf den Bereich der Treibstoffe für den Güterverkehr ausgeweitet; daraus folgt, dass in Fällen, in welchen den Verkäufer von Treibstoffen für den Güterverkehr die geschuldete MwSt. ganz/teilweise nicht einbezahlt, der Käufer automatisch solidarisch mit dem Verkäufer für die Einzahlung dieser verantwortlich gemacht wird.

Die zeitliche Einschränkung des Abzuges der MwSt. auf Eingangsrechnungen

Damit der MwSt.-Abzug auf Eingangsrechnungen/Zollbolletten geltend gemacht werden kann, müssen diese in Zukunft innerhalb der Fälligkeit für die Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung, des Jahres auf welches sich die Rechnung/Zollbollette bezieht, registrieren; andernfalls kann die entsprechende MwSt. nicht mehr abgezogen werden. Dies bedeutet, dass die Verbuchung der Eingangsrechnung, welche zum 31.12.2017 datiert sind, spätestens innerhalb dem 30. April 2018 erfolgen muss, um die Absetzbarkeit der MwSt. zu gewährleisten.

Die MwSt. – Behandlung in Bezug auf die Unterkunft und Verpflegung zu Gunsten von Universitätsstudenten

Es wurde geklärt, dass die Unterkunft und Verpflegung zu Gunsten von Universitätsstudenten, welche seitens von Körperschaften erbracht werden, welche von der Region zwecks Gewährung des Rechts auf den Zugang zu Universitätsstudien eingerichtet wurden, in die Bestimmung des Art. 10, DPR 633/72, fallen und somit von der Anwendung der MwSt. befreit sind.

Die zusätzliche Herabsetzung des Limits in Bezug auf die Verrechnung von Steuerguthaben ohne Vorlage der Konformitätserklärung

Das Limit für die Verrechnung von Steuerguthaben (MwSt./IRES/IRPEF/IRAP/usw.), bei welchem die Konformitätserklärung eines Freiberuflers/Steuerbeistands nicht notwendig ist, wurde von Euro 15.000 auf Euro 5.000 vermindert, wobei die Verrechnung ausschließlich über die Portale FISCONLINE/ENTRATEL durchgeführt werden muss. Die Pflicht zur Konformitätserklärung wurde auch auf die Fälle der trimestralen MwSt.-Verrechnungen ausgedehnt (mittels dem Formblatt TR); vorher waren diese von dieser Verpflichtung befreit, da ja keine Rückerstattung der Guthaben beantragt wurde.

Wir erinnern daran, dass horizontale Verrechnungen zwischen Steuern und Beitragszahlungen (unabhängig vom Betrag dieser), welche von Unternehmen/Freiberufler (Subjekte mit einer MwSt.-Position), mittels dem Vordruck F24 vorgenommen werden können (mit Ausnahme von Verrechnungen über das Formblatt F24 wo der zu bezahlende Betrag höher als Null Euro beträgt, welche weiterhin über das eigene Homebanking vorgenommen werden können), über den telematischen Kanal der Finanzverwaltung FISCONLINE oder ENTRATEL vorgenommen werden müssen, so dass die Kompensierung nicht mehr über Homebanking möglich ist.

Vertikale Verrechnungen, d.h. Verrechnungen innerhalb des selben Familie von Steuerekodexen (wie zum Beispiel Guthaben IRES mit Anzahlungen IRES, Guthaben IRAP mit Anzahlungen IRAP), ist von der neuen Regelung nicht betroffen und ist somit weiterhin ohne Einschränkung möglich.

Im Folgenden fassen wir die Neuerungen zwecks besserem Verständnis auch noch in tabellarischer Form dar:

Zahlungsart	Steuerzahler	Mögliche Form für die Einzahlung
Mod. F24 „mit Schuldbetrag“ ohne Verrechnung	Privatperson	F24 in Papirform, über das Portal (Entratel/Fisconline) der Agen- tur d. E. oder über die Bank (remote/home banking)
	MwSt. - Subjekt	Über das Portal (Ent- ratel/Fisconline) der Agentur d.E. oder über die Bank (remo- te/home banking)
Mod. F24 mit Saldo "Null"	Privatperson MwSt. - Subjekt	Über das Portal (Ent- ratel/Fisconline) der Agentur d.E.
Mod. F24 "mit Schuldbetrag" mit Verrechnung	Privatperson	Über das Portal (Ent- ratel/Fisconline) der Agentur d. E. oder über die Bank (remo- te/home banking)
Mod. F24 "mit Schuldbetrag" mit Verrechnung von Guthaben IRPEF, IVA, IRES, IRAP, regionalen Aufschlägen, Ersatz- steuern, Guthaben aus der Über- sicht RU, Quellensteuern	MwSt. - Subjekt	Über das Portal (Ent- ratel/Fisconline) der Agentur d.E.

Die Möglichkeit der Anwendung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen auch auf kurzfristige Mietverhältnisse

Ab dem 1. Juni 2017 besteht die Möglichkeit, auch auf kurzfristige Mietverhältnisse für die Anwendung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen mit einem Hebesatz von 21% zu optieren; die kurzfristigen Mietverhältnisse beziehen sich dabei auf die Vermietung von Immobilien für Wohnzwecke seitens von Privatpersonen (außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit) mit einer maximalen Dauer von 30 Tagen und wo auch Zusatzleistungen (Wäsche, Putzdienst, usw.) erbracht werden.

Diese neuen Regeln sind auch auf die Untermietverträge anwendbar, welche seitens des Leihnehmers abgeschlossen werden, und welche als Gegenstand die Nutzung von Wohnimmobilien seitens Dritter haben.

Sofern kurzfristige Mietverträge durch Immobilienmakler oder durch Subjekte abgeschlossen werden, welche Vermietungsportale betreiben, müssen diese innerhalb vom 30. Juni des Folgejahres, die Daten dieser Verträge an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

Sofern die Immobilienmakler oder die Subjekte, welche Vermietungsportale betreiben, auch die Zahlung der entsprechenden Mieten entgegennehmen, müssen diese auf die einkassierten Summen eine Vorsteuer in Höhe von 21% anwenden; sofern die Option für die

Anwendung der Ersatzsteuer in Höhe von 21% nicht getätigt wird, wird die Quellensteuer als Anzahlung für die definitive Steuer gewertet.

Die nicht ansässigen Subjekte, welche in der Vermittlung der kurzfristigen Mieten oder auch beim Inkasso dieser involviert sind, müssen die vorher genannten Verpflichtungen mittels einer Betriebstätte in Italien, oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, mittels der Ernennung eines Steuervertreeters, wahrnehmen.

Das Subjekt, welches den Inkasso der kurzfristigen Mieten vornimmt, ist im Sinne des Art. 4, Leg. Dekret Nr. 23/2011, auch für die Abführung der Aufenthaltssteuer im Sinne des Art. 14, Absatz 16, Buchstabe e), Leg. Dekret n. 78/2010, sowie der zusätzlichen Obliegenheiten, welche gegebenenfalls vom Gesetz oder von der Gemeindeverordnung vorgesehen sind, verantwortlich.

Mit einer eigenen Klärung und mittels eigener Verträge mit den Betreibern von Vermietungsportalen wie zum Beispiel AirBnB/Booking, usw. wird die Agentur der Einnahmen die Modalitäten für die Übertragung der Daten in Bezug auf die kurzfristigen Mietverträge, sowie in Bezug auf den Einbehalt und die Einzahlung der Quellensteuer von 21% festlegen.

Die Änderung in der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Steuererleichterung zwecks Kapitalisierung von Unternehmen („ACE“)

Die Bemessungsgrundlage der Steuererleichterung zwecks Kapitalisierung von Unternehmen entspricht der Erhöhung des Eigenkapitals; dabei erfolgt in Zukunft die Berechnung in Bezug auf die Erhöhung des Eigenkapitals in Bezug auf die fünf vorhergehenden Geschäftsjahre, anstelle des Bezugszeitraums vom 31.12.2010. Diese Neuerung findet auf jene Steuerperioden Anwendung, welche auf den 31.12.2016 folgen.

Der anzuwendende Koeffizient (welcher in Bezug auf das Jahr 2016 4,75% war) beträgt 1,6% mit Bezug auf das Geschäftsjahr 2017 (anstatt des vorgesehenen in Höhe von 2,3%) und 1,5% (anstatt des vorgesehenen von 2,7%) ab 2018.

Die Vorauszahlungen IRES, welche im Laufe des Geschäftsjahr 2017 getätigt werden müssen, müssen in Bezug auf die Steuerschuld von 2016, welche sich unter der Anwendung des Koeffizienten in Höhe von 1,6% ergeben hätte, berechnet werden.

Die Einführung einer Beschränkung in Bezug auf die Einleitung von Immobiliarpfändungen im Falle von nicht bezahlten Steuerschulden

Der Konzessionär für die Einnahmen (EQUITALE) kann beim Vorhandensein von nicht bezahlten Steuerschulden nicht mehr Immobiliarpfändungen auf Wohnimmobilien (wobei die Hauptwohnung auch bisher bereits ausgeschlossen war), laut Art. 76, DPR Nr. 602/73, durchführen, sofern der Katasterwert dieser nicht über Euro 120.000 liegt.

Die Erhöhung des Hebesatzes der MwSt.

Die Erhöhung des Hebesatzes der MwSt., welche vom Art. 1, Absatz 718, des Finanzgesetzes 2015 eingeführt wurde, wurde wie folgt abgeändert (vorbehaltlich weiterer zukünftiger Änderungen):

- der verminderte Hebesatz in Höhe von 10% wird auf 11,5% ab dem Jahr 2018 erhöht, auf 12% ab dem Jahr 2019 und auf 13% ab dem Jahr 2020;
- der ordentliche Hebesatz in Höhe von 22% wird auf 25% ab dem Jahr 2018 erhöht, auf 25,4% ab dem Jahr 2019, auf 24,9% im Jahr 2020 und auf 25% im Jahr 2021.

Die Einführung von Richtwerten zur Ermittlung der Glaubwürdigkeit im steuerlichen Bereich

Die derzeitigen Fachstudien werden von den neuen Richtwerten zur Ermittlung der Glaubwürdigkeit im steuerlichen Bereich bereits ab dem Geschäftsjahr, welches am 31.12.2017 läuft, ersetzt. Diese Richtwerte müssen erst noch im Detail definiert werden, womit wir euch erst dann informieren können, sobald diese Klärungen vorhanden sind.

Die Verrechnung von bestehenden Guthaben mit bereits eingeforderten Steuerschulden

Auch im Jahre 2017 können bereits eingeforderte Steuerschulden, mit Forderungen, welche das Unternehmen gegenüber der Öffentlichen Verwaltung innehat, verrechnet werden, unter der Bedingung, dass diese Forderungen verjährt, sicher, liquide und zum Inkasso freigegeben sind. Die Anwendungsbestimmungen werden vom Wirtschafts- und Finanzministerium mit einem eigenen Dekret erlassen werden.

Die Änderung des Limits für das zwingende Mediationsverfahren im Falle von Steuerstreitigkeiten

Der Schwellenwert von Steuerstreitverfahren, bei welchen das Mediationsverfahren verpflichtend wird, ist von Euro 20.000 auf Euro 50.000 erhöht worden, wobei dies für anfechtbare Steuerbescheide gilt, welche nach dem 1.01.2018 zugestellt werden.

Die Möglichkeit, laufende Streitverfahren begünstigt abzufinden

In Bezug auf die Steuerstreitverfahren, auf welche sich der Beklagte vor der Steuerkommission ersten Grades innerhalb vom 24.04.2017 eingelassen hat und für welche das endgültige Urteil noch nicht gefällt wurde, wurde die Möglichkeit eingeführt, das Verfahren begünstigt abzufinden, d.h. im Wesentlichen die Steuern und Zinsen zu begleichen, dafür aber die Strafen erlassen zu bekommen.

Die Zahlung der Steuerschuld muss innerhalb des 30.9.2017 erfolgen (gänzlich oder in Höhe von 40%), oder mittels zwei zusätzlichen Raten innerhalb dem 30.11.2017 (in Höhe von 40%) und innerhalb des 30.06.2018 (in Höhe von 20%).

Für jede autonome und noch nicht entschiedene Steuerstreitigkeit muss eine eigene Anfrage um die Zulassung zur Abfindung innerhalb des 30.9.2017 eingereicht werden.

In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass die laufenden Steuerstreitigkeiten unserer Kunden im Allgemeinen von uns betreut werden, und somit werden wir gemeinsam mit ihnen die steuerlichen Implikationen in Bezug auf diese Möglichkeit fallweise erörtern.

Die Ausweitung der Ausgaben, welche für die Berechnung der Steuergutschrift zu Gunsten von Beherbergungsbetrieben verwendet werden dürfen

Die Ausgaben für die Investitionen in bauliche Maßnahmen und die bessere Zugänglichkeit, welche für die Berechnung der Steuergutschrift zu Gunsten von Beherbergungsbetrieben verwendet werden dürfen, sind auch auf die Ausgaben für den Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenstände erweitert worden, unter der Voraussetzung, dass das begünstigte Unternehmen, vor Ablauf der Periode von acht Jahren ab Ankauf, diese Güter nicht an Dritte abtritt und nicht für betriebsfremde Zwecke verwendet.

Die Änderungen für die Steuerbegünstigung „Patent-Box“

Es wurde vorgesehen, dass die Geltendmachung der Steuerbegünstigung „Patent-Box“ auf Einkünfte, welche aufgrund der Verwendung von Markenzeichen des Unternehmens erzielt werden, nicht mehr möglich ist; die Steuerbegünstigung findet hingegen für Einkünfte Anwendung, welche durch die gemeinschaftliche Verwendung von immateriellen Gütern erzielt werden, die sich untereinander ergänzen, und für die Realisierung von Produkten oder Produktfamilien oder eines Prozesses oder von Prozessgruppen Anwendung finden, wobei es sich bei den gemeinschaftlich verwendeten immateriellen Gütern ausschließlich um begünstigte Güter handeln muss.

Die neuen Bestimmungen diesbezüglich sind ab den Geschäftsjahren anwendbar, für welche die Option zur Anwendung der Steuerbegünstigung ab dem 1.1.2017 ausgeübt wird (für Subjekte, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt), andernfalls ab dem dritten Geschäftsjahr, welches auf das am 31.12.2014 laufende Geschäftsjahr folgt, und zwar immer bezogen auf die Geschäftsjahre, für welche die Option ab dem 1.1.2017 ausgeübt wird (für Subjekte, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt).

Die Besteuerung der Rücklagen bei Austritt aus dem Regime IRI

Bei Auslaufen der Anwendung des Regimes IRI (Besteuerung von Unternehmenseinkünften von Personengesellschaften mit einem Flat-Hebesatz von 24%), und auch im Falle der Auflassung der Tätigkeit, bilden die ausgeschütteten Beträge, welche von den Gewinnrücklagen aus dem Zeitraum der Anwendung dieses Regimes stammen, steuerbares Einkommens des Empfängers, wobei aber das Steuerguthaben in Höhe von 24% angerechnet werden kann.

Die neuen Arbeitsgutscheine „voucher“

Die herkömmlichen Arbeitsgutscheine wurden abgeschafft und nun wurde eine neue diesbezügliche Regelung eingeführt. Zwecks Erhalts der „voucher“ muss man auf eine informatische Plattform des Fürsorgeinstituts INPS zugreifen, auf welcher sich sowohl die

Arbeitgeber als auch die Leistenden registrieren müssen. Zusätzliche Informationen dafür finden sie im Internet unter folgender Adresse:
<https://servizi.inps.it/servizi/poa/form/defaultinternet.aspx>

Sofern der Arbeitgeber eine Privatperson ist, muss mittels der INPS Plattform ein auf den Inhaber lautendes Buch der Wertgutscheine angelegt werden, wobei die gesamte gewünschte Summe im Vorhinein einzubezahlen ist, damit man dann Gutscheine im Wert von Euro 10,00 entnehmen kann, wobei sich der vorher genannte Betrag für eine Arbeitsleistung von nicht mehr als eine Stunde bezahlt werden kann; sofern der Arbeitgeber hingegen keine Privatperson ist, muss ein Vertrag für gelegentliche Leistungen über die INPS Plattform aktiviert werden und der gewünschte Betrag dort einbezahlt werden, wobei das INPS dann die nachfolgende Auszahlung der erbrachten Leistungen an den Leistenden vornimmt.

In Bezug auf die neuen „voucher“ gelten die folgenden, jährlichen, Beschränkungen:

- Ein Leistender kann als Summe von allen Arbeitgebern nicht mehr als € 5.000,00 pro Jahr erhalten;
- Ein Arbeitgeber kann als Summe an alle Leistenden nicht mehr als € 5.000,00 pro Jahr an Entschädigungen ausbezahlen;
- Ein Leistender kann nicht Leistungen für einen Betrag von höher als € 2.500,00 zu Gunsten des selben Arbeitgebers erbringen.

Die Benutzer der „voucher“ können folgende sein:

- Privatpersonen (für ausarbeiten/Gartenarbeiten/Putzdienste/Instandhaltungsarbeiten/Hausbetreuung/Nachhilfe);
- Unternehmer/Freiberufler, welche nicht mehr als fünf Angestellte aufweisen;
- Landwirtschaftliche Unternehmen (nur für Leistungen von Pensionisten, Jugendlicher unter 25 Jahren, Arbeitslosen, in die Lohnausgleichskasse Überstellten);
- Die Öffentliche Verwaltung (für zeitlich begrenzte oder außerordentliche Notwendigkeiten).

Im Folgenden fassen wir die Neuerungen zwecks besserem Verständnis auch noch in tabellarischer Form dar:

	Privatperson/Familie	Keine Privatpersonen (Unternehmen, Öffentl. Verwaltung, usw.)
Formen	Familienbuch	Vertrag für gelegentliche Leistungen
Mögliche Leistungen	- Haushaltshilfe - Hauspflege - Nachhilfe	Unternehmen, Freiberufler, andere = alle anderen Öffent. Verw. = Sozialprojekte; kulturelle Tätigkeiten, außerord. Notwendigkeiten, Solidarität, usw.

Anwendungsbeschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Leistende = max. 5.000 Euro an Entschädigungen - Arbeitgeber = max. 5.000 Euro an Entschädigungen - Derselbe Leistende, derselbe Arbeitgeber = Entschädigung von max. 2.500 Euro - Maximal 4 Stunden pro Tag (Ausnahme in der Landwirtschaft) - Maximun von 280 Stunden im Jahr, Ausnahme in der Landwirtschaft 	
Ausschlüsse		<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitgeber mit mehr als 5 Angestellten - Landwirtschaftliche Unternehmen - Baubereich - Werkverträge
Stundenlohn	<p>Netto für den Leistenden = 10 Euro</p> <p>Andere Unkosten: Zu Lasten der Privatperson =</p> <p>Inps = 1,65 Euro</p> <p>Inail = 0,25 Euro</p> <p>Service = 0,10 euro</p> <p>Gesamtkosten = 12,00 EURO</p>	<p>Netto für den Leistenden = 9 Euro</p> <p>Andere Unkosten: zu Lasten des Arbeitgebers =</p> <p>Inps = 2,97 Euro (33%)</p> <p>Inail = 0,31 Euro (3,5%)</p> <p>Service = 0,09 Euro (1%)</p> <p>Gesamtkosten = 12,37 EURO</p>

Man erkennt also, dass die neue Regelung wesentlich einschränkender als die bisherige ist, sowohl durch die Einführung des Limits von € 2.500,00 pro Arbeitgeber, als auch aufgrund der weiteren eingeführten Einschränkungen in diesem Bereich.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

